

Verfahren: 26FEI85378 - Ern. SW Turnerstr., Osnabrück, Strecke 2992, km 133,995 bis 134,268

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr	Frage	Antwort	Gesendet
1	In der Veröffentlichung/Bekanntmachung sind unter 5.1.6 Allgemeine Informationen zahlreiche Präqualifikationen im Bereich Oberbau, Konstruktiver Ingenieurbau, Erdbau, Bauleistungen Kabel, Spezialtiefbau gefordert. In der Anlage 1.00 Angebotserklärung zum Bauvertrag fehlen diese Kategorien für die Präqualifikation. Wir bitten um Aufklärung welche Präqualifikationsnachweise vom Bieter abzugeben sind und ggf. um Korrektur der Anlage 1.00.	Die Angebotserklärung liegt in der aktuellen Version korrekt vor. Die geforderten Präqualifikationen entnehmen Sie bitte der zugehörigen Bekanntmachung in Verbindung mit den entsprechenden Angaben in der Anlage 2.1 (Besondere Vertragsbedingungen). In der Anlage 2.1 sind unter Punkt 16.1.13 (Leistungserbringung durch präqualifizierte Unternehmen) die zwei Punkte „Oberbau konventionell–Schotter“ und „Bauleistung für Kabel“ nicht vollständig dargestellt. Wir verweisen diesbezüglich auf die Beschreibung in der zugehörigen Bekanntmachung. Dort steht diesbezüglich: - Oberbau konventionell–Schotter: Gleise: Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h. - Bauleistung für Kabel: Kabelführungssysteme incl. Tiefbau mit dem Zusatz Bauen unter Eisenbahnbetrieb.	08.07.2026 08:46:14
2	Wir bitten um Überprüfung der Vordersätze für die Leistungen im Bereich Oberbauarbeiten, insbesondere Pos. 5.2.20 - 100. Sollen hier 13, 40 oder 80 m Gleis aus und eingebaut werden?	Für den Bodenaustausch an der EÜ „Brahmscher Straße“ wird auf einem 13m langen Abschnitt der Strecke 2992 (Gegenrichtungsgleis) der gesamte Oberbau aus- und wieder eingebaut. Daher siehe Position 05.02.0030 – 05.02.0090 (13 m Bettung, 13 m Unterbau, 13 m Planumsschutzschicht, 13 m Grundsotter etc. und 22 Schwellen (13 m / 0,6 m)). Die Schienen sollen allerdings auf 80m Länge aus- und wieder eingebaut werden (siehe Position 05.02.0020 und 05.02.0100).	13.07.2026 14:27:26
3	Wir bitten um Beantwortung folgender Bieterfrage: In der Anlage 3.3.5 Bauzonenplan wird in den einzelnen Bauphasen 1,2.1,2.2 und 3 auf Planunterlagen A07-1-1 bis A07-1-2 und A07-2-1 bis A07-2-15 Bezug genommen. Diese Unterlagen liegen der Ausschreibung nicht bei.	Die im Bauphasenplan genannten Planunterlagen beziehen sich noch auf die Plannummerierung aus dem Entwurfsheft. Untenstehend die entsprechenden Plannummern in den Ausschreibungsunterlagen: A07-1-1 = 3.3.2.1 (Lageplan) A07-1-2 = 3.3.2.2 (Wandansicht) A07-2-1 – A07-2-15 = 3.3.3.1 – 3.3.3.15 (Querschnitte)	13.07.2026 14:31:05

Wir bitten um Nachsendung der Unterlagen oder um Klare Zuordnung zu den bereits vorliegenden Unterlagen.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Im Anhang die korrigierte Version des Bauphasenplans.

Anlagen:

- 3.3.5 Bauphasenplan.pdf

4	Im Titel 4.1 sind die Mikropfähle zur Rückverhängung der Stützwand ausgeschrieben. Aus dem Langtext der jeweiligen Position in Verbindung mit den beigefügten Ausschreibungszeichnungen lassen sich viele kalkulations- und preisrelevanten Angaben entnehmen; nicht jedoch den Stabdurchmesser. Um die Pfahlpositionen im Sinne von § 7 Nr. 1 u. 3 VOB/A sicher und ohne ungewöhnliches Wagnis kalkulieren zu können, bitten wir um Ergänzung der Angabe „Stabdurchmesser“ der jeweiligen Leistungsposition.	Die erforderlichen Stabdurchmesser sind gemäß Ausführungsplanung festzulegen. Als Kalkulationsgrundlage können für die Mikropfähle folgende Stabdurchmesser angesetzt werden: <table><tr><td>Position 04.01.0010:</td><td>Ø ≤ 32 mm</td></tr><tr><td>Position 04.01.0020:</td><td>Ø ≤ 20 mm</td></tr><tr><td>Position 04.01.0030:</td><td>Ø ≤ 32 mm</td></tr><tr><td>Position 04.01.0040:</td><td>Ø ≤ 32 mm</td></tr><tr><td>Position 04.01.0050:</td><td>Ø ≤ 40 mm</td></tr><tr><td>Position 04.01.0060:</td><td>Ø ≤ 50 mm</td></tr></table>	Position 04.01.0010:	Ø ≤ 32 mm	Position 04.01.0020:	Ø ≤ 20 mm	Position 04.01.0030:	Ø ≤ 32 mm	Position 04.01.0040:	Ø ≤ 32 mm	Position 04.01.0050:	Ø ≤ 40 mm	Position 04.01.0060:	Ø ≤ 50 mm	15.07.2026 08:00:05
Position 04.01.0010:	Ø ≤ 32 mm														
Position 04.01.0020:	Ø ≤ 20 mm														
Position 04.01.0030:	Ø ≤ 32 mm														
Position 04.01.0040:	Ø ≤ 32 mm														
Position 04.01.0050:	Ø ≤ 40 mm														
Position 04.01.0060:	Ø ≤ 50 mm														
5	<u>Präqualifikationen</u> In den Anforderungen zur Präqualifikation ist in der Kategorie Spezialtiefbau die Warengruppe Gründungen – Untergrundverbesserungen gefordert. Nach den DB-Verfahrensregelungen gehören hierzu die Verfahren tieferreichende Bodenstabilisierung, Tiefenrüttelverfahren, vermörtelte bzw. unvermörtelte Säulen sowie spezielle Bodenaustausch- und Bodenverbesserungsverfahren. Im Leistungsverzeichnis können wir jedoch keine Position erkennen, für die derartige Leistungen erforderlich wären. Die Magerbetonverfüllung an der EÜ Brahmischer Straße gehört nach unserem Verständnis nicht zu diesen Verfahren. Wir bitten daher um Aufklärung, in welcher LV-Position die der Präqualifikation Gründungen – Untergrundverbesserung zuzuordnende Leistung vorgesehen ist. Sofern keine entsprechende LV-Position existiert, bitten wir um eine formelle Überarbeitung der Anlage 26FEI85378_2.01_BVB. <u>Schraub-Bewehrungsanschlüsse Pos. 4.2.50 (5.850 Stück):</u>	Präqualifikationen: Die in der Ausschreibung benannten PQ-Anforderungen bleiben bestehen. Schraub-Bewehrungsanschlüsse Pos. 4.2.50 (5.850 Stück): Die genauen Stabdurchmesser sind im Zuge der Erstellung der Bewehrungspläne gemäß Ausführungsplanung festzulegen. Als Kalkulationsgrundlage kann für die Schraubanschlüsse ein Stabdurchmesser von 12 mm und Typ „Standartausführung“ angesetzt werden. Bei der Mengeneinheit „St“ handelt es sich um die komplette Verbindung (Muffe und Schraube). Mikropfähle Pos. 2.2.40.(temporär) und 4.1.10 bis 4.1.60 (Endzustand) (7.054 m): Für Position 02.02.0040 kann als Kalkulationsgrundlage ein Stabdurchmesser von 25 mm angesetzt werden. Bezüglich der Positionen 04.01.0010 bis 04.01.0060 wird auf die Antwort zur Bieterfrage 6 verwiesen.	15.07.2026 17:26:52												

Gemäß Positionstext sind „Bewehrungsanschlüsse mit Schraubverbindungen nach

statisch-konstruktiven Erfordernissen gemäß Ausführungsunterlagen; Anschlussbewehrung aus Betonstahl B500B; Bauteil: Vorsatzschale / Stützwand (Arbeitsfuge)“ auszuführen.

Soll der Bieter im Rahmen der Angebotskalkulation selbst festlegen, welche Durchmesser für die ausgeschriebene Menge von 5.850 Stück anzusetzen sind? Eine eindeutige Festlegung der erforderlichen Durchmesser ist jedoch erst im Zuge der Erstellung der Bewehrungspläne im Rahmen der Ausführungsplanung möglich.

Wir bitten daher um Angabe, welche(r) Durchmesser sowie welcher Typ (z. B. Standardausführung) zu kalkulieren sind, da die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist, sodass die Bieter sicher kalkulieren können.

Weiterhin bitten wir um Klarstellung, ob die Mengeneinheit „St“ die komplette Verbindung beinhalten (Muffe und Schraube(n)) oder ob dies in der Verbindungsfuge einseitig abgerechnet wird.

Mikropfähle Pos. 2.2.40 (temporär) und 4.1.10 bis 4.1.60 (Endzustand) (7.054 m)

Gemäß den Langtexten der o. g. LV-Positionen sind die Mikropfähle nach statischen und konstruktiven Erfordernissen anzubieten. Die ausgeschriebene Gesamtmenge beträgt 7.054 m Mikropfähle.

Da die Abstufung der Mikropfähle anhand der statischen Schnitte (Statik-Schnitt 1a bis Statik-Schnitt 5.2) in der Anlage 3.3.2.1 sowie der zugehörigen Querprofile bereits vorgenommen bzw. optimiert wurde, gehen wir davon aus, dass der Ausschreibung eine Vorbemessung der Mikropfähle zugrunde liegt.

Wir bitten daher um Angabe der anzusetzenden Stabdurchmesser für die Position 2.2.4 (temporäre Anker für den Verbau) sowie der Stabdurchmesser für die Positionen 4.1.10 bis 4.1.60 (Endzustandsanker für die Stützwand).

Auch in diesem Fall gilt der vergaberechtliche Grundsatz, dass die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist, damit alle Bieter ihre Angebote auf einer einheitlichen Grundlage sicher und vergleichbar kalkulieren können.

„Verankerungen“ gefordert.

Gemäß Präqualifikationssystem Beschaffung Infrastruktur Kategorie Spezialtiefbau umfasst die Warengruppe „Verankerungen“ ausschließlich die Herstellung von Verpressankern nach DIN EN 1537 bzw. ÖNORM EN 1537. Eine derartige Leistung ist aber nicht Bestandteil der Ausschreibung.

Ausgeschrieben sind an verschiedenen Stellen im Leistungsverzeichnis Mikropfähle. Diese Leistung ist der Warengruppe „Pfähle“ zugeordnet.

Wir gehen davon aus, dass mit den Angebotsunterlagen eine PQ für die Warengruppe „Pfähle“ abzugeben ist und bitten um entsprechende Anpassung der Anlage 2.1 Punkt. 16.1.13.

Sollte diese Annahme nicht korrekt sein, erläutern Sie bitte, für welchen Bereich Verankerungen vorgesehen/ausgeschrieben sind.

7

Präqualifizierung Kategorie Spezialtiefbau

Die in der Ausschreibung benannten PQ-Anforderungen bleiben bestehen.

15.07.2026 17:29:13

In der Anlage 2.1 Punkt 16.1.13 ist u.a. für die Kategorie Spezialtiefbau die PQ der Warengruppe „Untergrundverbesserung“ gefordert.

Gemäß Präqualifikationssystem Beschaffung Infrastruktur Kategorie Spezialtiefbau umfasst die Warengruppe „Untergrundverbesserung“ die Herstellung von tiefreichenden Bodenstabilisierungen, Tiefenrüttelverfahren, vermörtelte / unvermörtelte Säulen sowie spezielle Bodenaustausch-/ Bodenverbesserungsmaßnahmen. Derartige Leistungen sind aber nicht Bestandteil der Ausschreibung.

Wir gehen davon aus, dass daher auf eine PQ der Warengruppe „Untergrundverbesserung“ verzichtet werden kann und nicht mit dem Angebot abzugeben ist.

Sollte diese Annahme nicht korrekt sein, erläutern Sie bitte, für welchen Bereich Untergrundverbesserungen im Sinne der vorgenannten Definition vorgesehen/ausgeschrieben sind.

8

Nach Ihrer Antwort in der Bieterkommunikation 5 und 7 bleibt die Präqualifikation „Spezialtiefbau – Gründungen – Untergrundverbesserung“ weiterhin erforderlich und ist dem Angebot formell beizufügen.

Da wir selbst nicht über diese Präqualifikation verfügen, müssen wir entsprechende Nachunternehmer anfragen. Allerdings ist für uns nicht ersichtlich, welche Teilleistungen des Leistungsverzeichnisses von den Nachunternehmern zu kalkulieren sind, da wir – wie bereits mitgeteilt – im Ausschreibungs-LV kein spezielles Verfahren zur Untergrundverbesserung

Die geforderte Präqualifikation „Spezialtiefbau – Gründungen – Untergrundverbesserung“ bleibt unverändert bestehen.

20.07.2026 14:34:49

Die Anforderung ist bewusst gewählt und dient dem Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters im Bereich geotechnisch anspruchsvoller Spezialtiefbauleistungen.

Gegenstand der Ausschreibung sind unter anderem Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bodenaustausch im Bereich der EÜ Brahmischer Straße sowie weitere Spezialtiefbauleistungen zur

erkennen können.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die aus unserer Sicht nicht vorhandene Leistung im Rahmen des EU-Vergabeverfahrens dennoch durch eine Verpflichtungserklärung potenzieller Nachunternehmer nachzuweisen wäre. Es stellt sich daher die Frage, wie sich ein Nachunternehmer zur Ausführung einer Leistung verpflichten soll, die vom Auftraggeber nicht ausgeschrieben wurde, während gleichzeitig die formalen Anforderungen an die Präqualifikation für Spezialverfahren der Untergrundverbesserung erfüllt werden müssen.

Wir bitten Sie daher im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes um Mitteilung, welche Positionen des Leistungsverzeichnisses potenzielle Nachunternehmer für die Untergrundverbesserung anzubieten bzw. zu kalkulieren haben. Alternativ bitten wir um Nachreichung der entsprechenden LV-Positionen, damit alle interessierten Bieter in die Lage versetzt werden, ein vollständiges und wertbares Angebot einzureichen.

Bitte stellen Sie den technischen und formellen Zusammenhang in dieser Angelegenheit eindeutig klar.

Sicherung und Gründung im Einflussbereich des Bahndamms unter laufendem Eisenbahnbetrieb. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung von Mikropfählen zur Rückverhängung der Bestandswand, Verbauarbeiten im Bereich des Gleislängsverbaus sowie die Herstellung der Bauzustände unter komplexen geotechnischen Randbedingungen.

Aufgrund der Baugrundverhältnisse, der Nähe zum Bahnbetrieb sowie der Anforderungen an die Standsicherheit in sämtlichen Bauzuständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung Verfahren oder Maßnahmen erforderlich werden, die den Warengruppen des Spezialtiefbaus zuzuordnen sind beziehungsweise mit diesen fachlich vergleichbar sind.

Der Auftraggeber hält die geforderte Präqualifikation daher weiterhin für sachgerecht und erforderlich.

9

Umfang der Technischen Bearbeitung

Auf S. 51 der BBS steht folgender Passus:

„Im Zuge der Ausführungsplanung kann es erforderlich werden, die der Ausschreibung beigelegte Planung in einzelnen Teilbereichen anzupassen. Der Auftragnehmer hat diese Möglichkeit bei der Kalkulation seiner Vergütung für die Ausführungsplanung zu berücksichtigen, genauso wie den Umstand, dass es sich um eine Neubaumaßnahme im Bestand handelt. Eine gesonderte Vergütung für derartige Anpassungsleistungen erfolgt nicht, sofern diese dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang zuzurechnen sind.“

1. Bitte konkretisieren Sie Art und Umfang der möglichen Anpassungen der zugrunde liegenden Planung. Sind ausschließlich übliche Detaillierungen im Rahmen der Ausführungsplanung gemeint?
2. Bitte bestätigen Sie außerdem, dass Änderungen aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Vorplanungen, geänderter Anforderungen oder abweichender Bestandsverhältnisse gesondert beauftragt und vergütet werden.

Zu 1.:

Mit dem genannten Passus sind die im Rahmen der vertraglich geschuldeten Ausführungsplanung üblichen Konkretisierungen, Detaillierungen, Anpassungen an die gewählte Bautechnologie sowie die planerische Durcharbeitung der ausgeschriebenen Lösung gemeint. Hierzu zählen auch die für die Ausführung erforderlichen Anpassungen von Detailausbildungen, Bauzuständen, Bauhilfsmaßnahmen und Ausführungsabläufen, soweit diese dem ausgeschriebenen Leistungsumfang zuzurechnen sind.

Zu 2.:

Der zitierte Passus erweitert nicht den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang des Auftragnehmers. Änderungen, die auf nachträglichen Anforderungen des Auftraggebers, geänderten Randbedingungen oder nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Abweichungen zwischen Ausschreibungsgrundlagen und tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen beruhen, werden nach den vertraglichen und gesetzlichen Regelungen behandelt. Eine pauschale Übertragung solcher Risiken auf den Auftragnehmer ist mit dem genannten Passus nicht beabsichtigt.

21.07.2026 15:33:18

10

Wir beziehen uns auf die Antworten zur Bieterfrage 5.1, 7 und Bieterfrage 8

Die geforderte Präqualifikation „Spezialtiefbau – Gründungen – Untergrundverbesserung“ bleibt unverändert bestehen.

21.07.2026 15:35:09

Präqualifikation in der Kategorie Spezialtiefbau die Warengruppe

Gründungen – Untergrundverbesserungen (diese umfasst nach DB Verfahrensbeschreibung Herstellung von tieferreichenden

Bodenstabilisierungen, Tiefenrüttelverfahren, vermörtelte / unvermörtelte Säulen sowie spezielle Bodenaustausch-/ Bodenverbesserungsmaßnahmen).

Leistungsbereiche für diese PQ sind aktuell nicht in der Ausschreibung enthalten, eine PQ soll vorsorglich für eventuell erforderliche Leistungen in der späteren Ausführung eingereicht werden.

Damit können auch aktuell keine Leistungen bei Nachunternehmern für diese PQ angefragt werden. Eine Verpflichtungserklärung eines Nachunternehmers für nicht ausgeschriebene Leistungen zu erhalten ist kompliziert bis unmöglich, da weder Umfang der Leistung noch Zeitraum der Ausführung definiert sind.

Da Sie weiter eine PQ, ohne Benennung von Leistungen im LV, fordern, gehen wir davon aus, dass es ausreichend ist, wenn die geforderte PQ eingereicht, aber auf eine Nachunternehmerverpflichtungserklärung, aufgrund des undefinierten Leistungsumfangs und Leistungszeitraums, verzichtet werden kann.

Wir bitten um Bestätigung unserer Annahme.

11

Wir beziehen uns auf die Antwort zur Bieterfrage 6 Präqualifikation in der Kategorie Spezialtiefbau die Warengruppe Verankerungen (diese umfasst nach DB Verfahrensbeschreibung die Herstellung von Verpressanker nach DIN EN 1537

bzw. ÖNORM EN 1537).

Die Leistungsbereiche/ LV-Positionen für diese PQ haben Sie in Ihrer Beantwortung der Bieterfragen nicht benannt, eine Einreichung der PQ wird dennoch weiter von Ihnen gefordert.

Wir erkennen im vorliegen LV keine Leistungsbereiche die der PQ „Verankerungen“ zugeordnet werden können.

Wie bereits in den vorherigen Antworten ausgeführt, dient die Anforderung dem Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit für die Ausführung der ausgeschriebenen geotechnisch anspruchsvollen Spezialtiefbauleistungen unter den projektspezifischen Randbedingungen.

Wir halten die geforderte Präqualifikation daher weiterhin für sachgerecht und erforderlich. Eine Änderung der Eignungsanforderungen erfolgt nicht.

Sofern sich ein Bieter zum Nachweis der Eignung auf die Kapazitäten eines Nachunternehmers beruft, sind die gemäß Vergabeunterlagen geforderten Nachweise und Erklärungen vorzulegen. Die Annahme, dass aufgrund eines aus Sicht des Bieters nicht eindeutig zuordenbaren Leistungsumfangs auf eine erforderliche Verpflichtungserklärung verzichtet werden kann, wird nicht bestätigt.

Die geforderte Präqualifikation „Spezialtiefbau – Verankerungen“ bleibt unverändert bestehen.

Wie bereits in den Antworten zu den vorherigen Bieterfragen ausgeführt, dient die Anforderung dem Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit für die Ausführung der ausgeschriebenen Spezialtiefbauleistungen unter den projektspezifischen Randbedingungen.

Im vorliegenden Projekt sind u. a. Mikropfähle zur Rückverhängung der Bestandswand herzustellen. Diese übernehmen im Bauzustand eine verankernde Funktion und sind Bestandteil des geotechnischen Sicherungskonzepts. Darüber hinaus können aufgrund der komplexen Baugrund- und Randbedingungen sowie der Anforderungen an die Standsicherheit in allen Bauzuständen ergänzende oder fachlich vergleichbare Spezialtiefbaumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

21.07.2026 15:36:14

Damit können auch keine Leistungen bei Nachunternehmern für diese PQ angefragt werden. Eine Verpflichtungserklärung eines Nachunternehmers für nicht ausge-schriebene Leistungen zu erhalten ist kompliziert bis unmöglich, da weder Umfang der Leistung noch Zeitraum der Ausführung definiert sind.

Wir bitten Sie nochmals um Angabe der Leistungsbereiche / Positionen die dieser PQ zuzuordnen wären.

Sollten Sie weiter eine PQ ohne Benennung von Leistungen im LV fordern, gehen wir davon aus, dass es ausreichend ist, wenn die geforderte PQ eingereicht wird, aber auf eine Nachunternehmerverpflichtungserklärung, aufgrund des undefinierten Leistungsumfangs und Leistungszeitraums, verzichtet werden kann.

Wir bitten um Bestätigung unserer Annahme.

Wir halten die geforderte Präqualifikation daher weiterhin für sachgerecht und erforderlich. Eine Änderung der Eignungsanforderungen erfolgt nicht.

Sofern sich ein Bieter zum Nachweis der Eignung auf die Kapazitäten eines Nachunternehmers beruft, sind die gemäß Vergabeunterlagen geforderten Nachweise und Erklärungen vorzulegen. Die Annahme, dass auf eine erforderliche Verpflichtungserklärung verzichtet werden kann, wird nicht bestätigt.

12

Aufgrund der aktuell offenen Bieterfragen und der derzeitigen Urlaubszeit bitten wir um Verschiebung des Submissionstermins um mindestens eine Woche. Die diversen Lieferanten und Nachunternehmer benötigen zur Angebotsbearbeitung mehr Zeit.

Die bislang eingegangenen Bieterfragen wurden beantwortet und den Bietern rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Aus unserer Sicht verbleibt ausreichend Zeit für die abschließende Angebotserstellung sowie für erforderliche Abstimmungen mit Lieferanten und Nachunternehmern.

Wir sehen daher keine Veranlassung für eine Verschiebung des Submissionstermins.

21.07.2026 15:37:14